

Nemet, Marijan

Article

Die Leasingbranche im Wandel: Herausforderungen und Chancen

Leasing - Wissenschaft & Praxis

Provided in Cooperation with:

Universität zu Köln, Forschungsinstitut für Leasing

Suggested Citation: Nemet, Marijan (2010) : Die Leasingbranche im Wandel: Herausforderungen und Chancen, Leasing - Wissenschaft & Praxis, ISSN 1611-4558, Forschungsinstitut für Leasing an der Universität zu Köln, Köln, Vol. 8, Iss. 1, pp. 3-37

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/60316>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

„Die Leasingbranche im Wandel“ – Herausforderungen und Chancen[◇]

Dipl.-Vw. Marijan Nemet[#]

Gliederung	Seite
1. Über 45 Jahre Leasing in Deutschland – Eine Zustandsbeschreibung	5
2. Aktuelle Entwicklungen im Leasing – Herausforderungen und Chancen	9
2.1 „KWG-Light“ – Womit alles begann	9
2.2 Die MaRisk als Beispiel für eine effiziente Umsetzung einer qualitativen Aufsicht	13
2.3 Herausforderung Rechnungslegung: Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute auf Leasingunternehmen	20
2.4 Herausforderung Rechnungslegung: BilMoG und die Quadratur des Kreises	25
2.5 Herausforderung Rechnungslegung: Neue Ansätze in der Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS beim Leasingnehmer aber auch beim Leasinggeber	29
3. Ausblick und Fazit	33
4. Das Forschungsinstitut für Leasing als Begleiter und Moderator in Zeiten des Wandels	35
5. Literatur	36

[◇] Aktualisierte Fassung des Festvortrags anlässlich der Jahreshauptversammlung des Vereins zur Förderung des Forschungsinstituts für Leasing an der Universität zu Köln am 26. November 2009.

[#] Wirtschaftsprüfer und Partner bei Deloitte & Touche.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Berichte über die Folgen der Finanzkrise prägen seit Monaten die Nachrichten. Nachdem zunächst laufend neue Rettungs- und Stabilisierungsmaßnahmen vor allem für den Bankensektor angekündigt, verworfen, neu konzipiert und hastig in die Tat umgesetzt worden sind, beschäftigt man sich nun verstärkt mit den weitreichenden Folgen dieser Krise sowie der damit verbundenen Maßnahmen auch in anderen Bereichen. Eine Gesetzesänderung reiht sich an die nächste und der breiten Öffentlichkeit fällt es immer schwerer, diesem Tempo kritisch zu folgen.

Zunächst weitgehend unbemerkt davon, erlebt auch die Leasingbranche eine ihrer umfassendsten Veränderungen. Seit über einem Jahr unterliegen Leasingunternehmen einer – wenn auch eingeschränkten – Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank. Was jedoch zunächst als steuerlich motivierte Diskussion mit der Zielsetzung der steuerlichen Gleichstellung mit Banken begann, hat eine Eigendynamik bekommen, die nahezu alle Bereiche des Leasinggeschäfts berührt. In einem zunehmend herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld, das mit den Folgen der Finanzkrise kämpft, sind die Leasingunternehmen gezwungen, sich mit neuen aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen auseinanderzusetzen, welche die Branche wesentlich verändern und teilweise zu erhöhten Aufwendungen führen. – Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus? Steht die Leasingbranche gar vor einem grundlegenden Wandel oder bergen diese neuen Herausforderungen vielleicht auch Chancen für deren Weiterentwicklung?

Als ich gebeten wurde, diesen Festvortrag zum 25jährigen Bestehen des Forschungsinstituts für Leasing an der Universität zu Köln zu dem Thema „Leasing im Wandel“ zu halten, war ich selbstkritisch genug zu wissen, dass dies gerade vor dem aktuellen Hintergrund keine einfache Aufgabe sein wird. – Andererseits: Wo sonst könnte so kompetent und leidenschaftlich über die aktuellen Herausforderungen, aber auch über zukünftige Entwicklungschancen für die Leasingbranche diskutiert werden, wenn nicht hier, in diesem illustren Kreis erfahrener Leasing-Spezialisten, die die Entwicklung im Leasing teilweise von der ersten Stunde an verfolgt und vor allem auch gestaltet haben. Insofern ist es für

mich nicht nur eine besondere Ehre, an einem solchen Festtag zu Ihnen sprechen zu dürfen, sondern es bereitet mir auch ein besonderes Vergnügen, mit Ihnen gemeinsam – hoffentlich leidenschaftlich wie immer – über die Chancen und Risiken, denen sich die Branche zweifellos gegenübersteht, diskutieren zu dürfen.

Bevor wir uns aber den aktuellen Entwicklungen und deren Herausforderungen für die Branche stellen, lassen Sie uns kurz einen Blick zurückwerfen auf über 45 Jahre Leasing in Deutschland.

1. Über 45 Jahre Leasing in Deutschland – Eine Zustandsbeschreibung

Verfolgt man die Entwicklung der Leasingbranche in Deutschland seit der Gründung des ersten Leasingunternehmens¹, so kann man – zumindest bis 2007 – von einer Erfolgsgeschichte sprechen. Bis 2007 hat sich Leasing kontinuierlich zu einer immer bedeutenderen Finanzierungsalternative, insbesondere für den Mittelstand, entwickelt. 2007 konnten noch Rekordergebnisse vermeldet werden. Mit einem Neugeschäftsvolumen von Mrd. Euro 57,4 wurde Deutschland zum Branchenprimus in Europa, die Wachstumsrate lag mit 9,5% ebenfalls auf einem Spitzenwert (vgl. Abb. 1).

Geprägt wurde die öffentliche Diskussion in der Vergangenheit vor allem von steuerlichen Überlegungen. Ein besonderer Fokus lag auf der Tatsache, dass Leasingraten in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht und damit vom steuerlichen Gewinn abgezogen werden konnten. Aufgrund der in der Regel kürzeren Vertragslaufzeiten konnten die Betriebsaufwendungen über einen kürzeren Zeitraum in Abzug gebracht werden, als dies bei einer Aktivierung der Objekte und einer damit einhergehenden Abschreibung über die in der Regel längere betriebswirtschaftlich gewöhnliche Nutzungsdauer möglich gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund erlangten die Leasing-Urteile Anfang der 70er Jahre und die damit verbundenen steuerlichen Erlassen eine besondere Bedeutung und prägten die öffentliche Diskussion teilweise bis heute. Damit verbun-

¹ 1962 wurde die Deutsche Leasing GmbH in Düsseldorf als Vorgängerin der heute in Bad Homburg ansässigen Deutschen Leasing KGaA gegründet. Das erste offizielle Leasingobjekt war eine Registrierkasse, die heute noch bei der Deutschen Leasing in Bad Homburg ausgestellt ist.

den war häufig auch eine Fokussierung auf die Frage, ob Vertragskonstruktionen zu einer Off- oder On-Balance-Lösung und damit scheinbar zu einer Verbesserung der Kapitalstruktur beim Leasingnehmer führen. Vernachlässigt wurde, dass sowohl Refinanzierungspartner als auch Ratingagenturen diese zukünftigen Verpflichtungen bei ihren Analysen häufig pauschal und damit u.U. auch überhöht berücksichtigt haben.

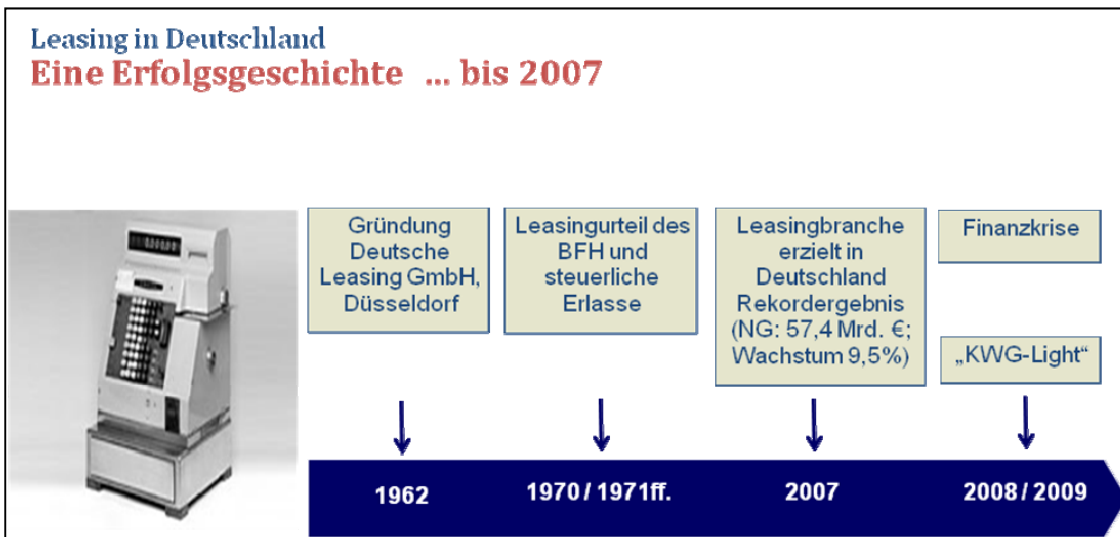


Abb. 1: Eine Erfolgsgeschichte bis 2007

Durch die Fokussierung auf diese steuerlich geprägte Diskussion ging in der Vergangenheit häufig verloren, dass die Vorteilhaftigkeit von Leasing viel umfassender definiert werden muss. Neben einem reinen Kostenvergleich sind rechtliche Aspekte, vor allem aber auch die besondere Objektexpertise der Leasingunternehmen zu nennen. Deutlich wird dies u.a. im Rahmen der Verwertung der Leasingrückläufer, bei der kosteneffizienten Auswahl und Ausstattung der Objekte sowie anhand einer Vielzahl weiterer Dienstleistungen „rund ums Leasingobjekt“. Leasingunternehmen sind heute zunehmend darauf ausgerichtet, ihren Kunden maßgeschneiderte, objektorientierte Lösungen für deren Investitionsbedürfnisse anzubieten.

Dass derartigen Aspekten mittlerweile verstärkt Rechnung getragen wird, belegen bereits seit längerem die Umfragen des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL)². Zusätzliche Argumente wie Planungssicherheit,

² Vgl. www.bdl-leasing-verband.de.

Flexibilität nehmen danach ebenfalls offenkundig an Bedeutung zu. Ich bin überzeugt, dass dieser Trend in einer stark arbeitsteiligen Wirtschaft an Bedeutung zunehmen und auch weiterhin ein wichtiges Erfolgsmerkmal der Leasingbranche sein wird.

Schaut man sich die aktuellen Zahlen an, so scheint die Erfolgsgeschichte der Leasingbranche ein jähes Ende gefunden zu haben. Nach den neuesten Zahlen des Ifo-Instituts hat das Neugeschäftswachstum einen deutlichen Einbruch erlitten. Das Neugeschäft ging 2009 um 23,0% zurück und die Leasingquote reduzierte sich von 16,1% auf 14,1%.³

Diese Entwicklung steht in engem Zusammenhang mit der Finanzkrise und deren unmittelbaren Folgen für die Realwirtschaft. Die anhaltend schlechte Auftragslage mit dem damit verbundenen Rückgang der Nachfrage nach Investitions- und hochwertigen Konsumgütern führte zu dem beschriebenen Neugeschäftseinbruch. Daneben steigt aber auch die Anzahl der Schadensfälle aufgrund des für die Leasingnehmer schwierigen wirtschaftlichen Umfelds und der zunehmend begrenzten Liquidität infolge einer restriktiveren Kreditvergabe der Banken („Kreditklemme“). Die Leasingbranche wird aber nicht nur von den steigenden Adressenausfallrisiken getroffen. Auch der Rückgang der Restwerte, z.B. im Pkw-Bereich, beeinflusst ihre Risikosituation. Waren derartige wirtschaftliche Entwicklungen bereits in der Vergangenheit anzutreffen, so führt die aktuelle Finanzkrise erstmals dazu, dass sich die Leasingbranche zunehmend auch Refinanzierungsrisiken gegenüber sieht. Die Finanzkrise mit ihren Auswirkungen auf die Ertragssituation sowie die damit einhergehenden steigenden Eigenkapitalanforderungen der Banken führen zu einer restriktiveren Kreditvergabe auch gegenüber Leasingunternehmen. Auch der zunehmende Konsolidierungsprozess im Bankensektor und der Wegfall alternativer Refinanzierungsmöglichkeiten, wie z.B. der in die Kritik geratenen ABS-Anleihen, bedingen ein zunehmend schwierigeres Geschäftsumfeld und ein diffuses Stimmungsbild, das sich auch in der Presse niederschlägt.

Neben Risiken werden aber auch hier bereits Chancen adressiert, die sich auf der Angebotsseite, z.B. in Form neuer, erweiterter Dienstleistungsangebote

³ Vgl. Ifo (2009).

oder neuer Märkte/Produkte, und auf der Kostenseite in einem effizienten Risikomanagement, widerspiegeln (vgl. Abb. 2).



Abb. 2: Diffuses Stimmungsbild

In diesem wirtschaftlich herausfordernden Umfeld sowie vor dem Hintergrund eines weiterhin zunehmenden nationalen und internationalen Wettbewerbs sowie des damit verbundenen Kostendrucks sind die Leasingunternehmen gezwungen, sich mit neuen aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen auseinanderzusetzen, die u.U. auch weitreichende Konsequenzen für einzelne Geschäftsmodelle haben können (vgl. Abb. 3).

Lassen Sie uns einen Blick auf diese aktuellen Entwicklungen und die damit verbundenen Herausforderungen und deren Konsequenzen werfen.

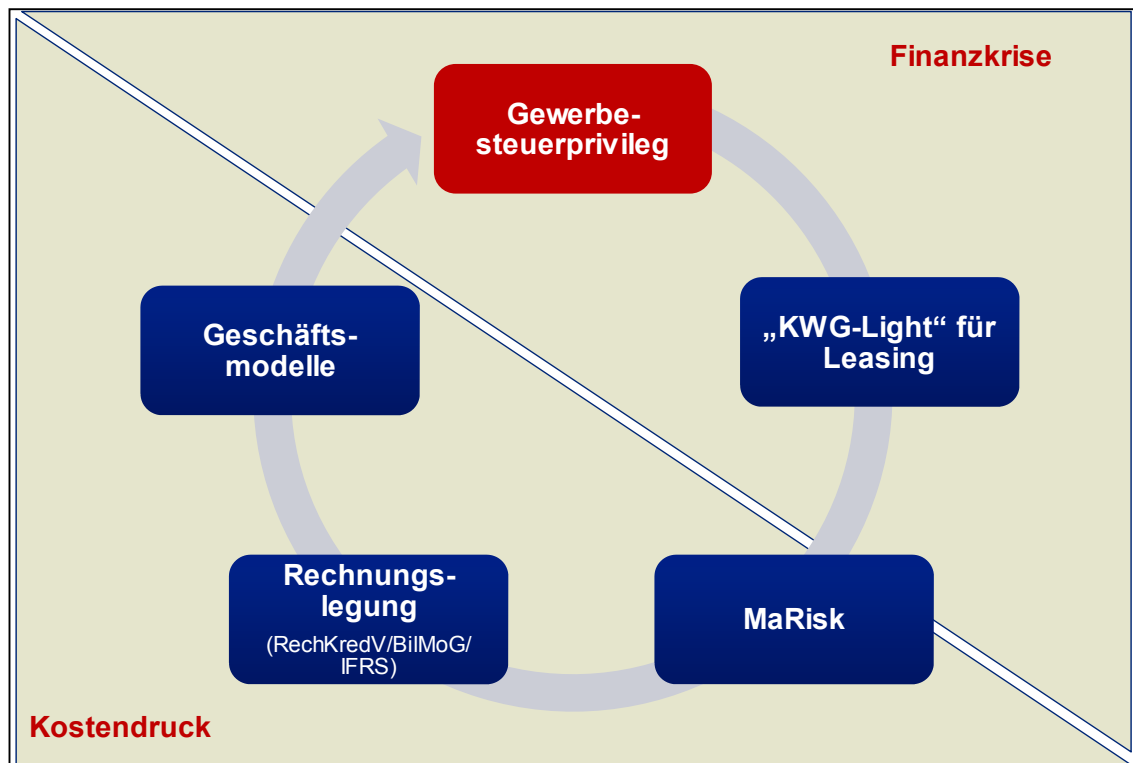


Abb. 3: Die Gesetzgebung und ihre Herausforderungen

2. Aktuelle Entwicklungen im Leasing – Herausforderungen und Chancen

2.1 „KWG-Light“ – Womit alles begann

Durch das Unternehmensteuergesetz 2008 ergab sich eine Doppelbesteuerung des Refinanzierungsaufwands bei Leasinggeschäften. Dem sollte durch die Ausweitung des gewerbesteuerlichen Bankenprivilegs auf die Leasingbranche begegnet und eine Gleichstellung der Leasingbranche mit Kreditinstituten hergestellt werden. Diese Erweiterung und damit Gleichstellung wurde mit dem Jahressteuergesetzes (JStG) 2009 beschlossen. Sie ist jedoch an Bedingungen geknüpft worden:

Zum einen mussten sich die Leasingunternehmen, sofern sie das Finanzierungsleasinggeschäft betreiben einer – wenn auch moderaten – Aufsicht⁴ durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank unterwerfen. Zum anderen fallen Leasingunternehmen allerdings

⁴ Vgl. Nemet / Ulrich (2009).

nur dann unter die steuerliche Begünstigung, wenn sie „ausschließlich Finanzierungsleasing“ betreiben. Hierunter werden Verträge subsumiert, bei denen der Finanzierungscharakter gegenüber dem Nutzungsüberlassungscharakter überwiegt.⁵

Neben der konzeptionellen Kritik an der geplanten Beaufsichtigung der Leasingbranche, die bis zu deren Umsetzung nicht befriedigend beantwortet werden konnte, ergaben sich vor allem erhebliche praktische Schwierigkeiten in der Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Neuregelungen und in ihrer erstmaligen Umsetzung. Besonders problematisch erwies sich die Frage der Abgrenzung des Begriffs „Finanzierungsleasing“, denn nur wer „ausschließlich Finanzierungsleasing“ betreibt, kommt bislang in den Genuss der steuerlichen Vorteile. Auch wenn sich die Aufsicht bemüht, klare Abgrenzungskriterien zu schaffen, bleibt die Verunsicherung. Die Heterogenität der Vertragsgestaltungen führt dazu, dass Leasingverträge intensiv auf ihren ökonomischen Gehalt geprüft werden müssen, da Verträge, die diese Abgrenzungskriterien nicht erfüllen, den Gesamtvertragsbestand eines Unternehmens infizieren. Die Folge ist der vollständige Verlust des Gewerbesteuerprivilegs. Fehlerhafte Klassifizierungen, die bei einer Betriebsprüfung festgestellt werden, können somit zu erheblichen Steuernachzahlungen führen. Neben der schwierigen Abgrenzung war in 2009 noch weitgehend unklar, ob bzw. inwieweit (leasingtypische) Hilfs- und Nebengeschäfte steuerschädlich sein können. Gerade für die Leasingbranche (z.B. Full-Service-Leasing) sind sie jedoch ein zentrales Wesensmerkmal und ein zunehmend wichtiges Vermarktungsargument.

Das Risiko, dass einzelne Verträge zur Infizierung des Gesamtbestands führen, ist betriebswirtschaftlich nicht sachgerecht und insbesondere angesichts der damit verbundenen Konsequenzen bedenklich, zumal die Abgrenzungskriterien nicht die Vielzahl der nachgefragten Leasingvarianten abdecken. In diesem Bereich bestehen weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Vor diesem Hintergrund konnten die angestrebten steuerlichen Ziele, die rückwirkend für 2008 gelten sollten, in der Praxis bis Ende 2009 noch nicht zufried-

⁵ BaFin-Merkblatt-Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasings (Stand: Januar 2009), Quelle: www.bafin.de.

denstellend umgesetzt werden. Zwar unterliegen eine Mehrzahl der Leasingunternehmen der Beaufsichtigung, jedoch konnten die steuerlichen Vorteile und vor allem die angestrebte Gleichstellung mit Kreditinstituten bislang nicht erreicht werden.

Die stetigen, intensiven Bemühungen unter anderem des BDL zeigen jedoch in jüngster Zeit ein Umdenken und besseres Verständnis für die Leasingbranche bei den politischen Entscheidungsträgern. Aktuellen Informationen zufolge bereitet die Bundesregierung eine Überarbeitung der bisherigen Gewerbesteuerregelungen vor. Danach könnte zukünftig eine Hinzurechnung von Refinanzierungsaufwendungen unterbleiben, soweit diese unmittelbar auf Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG entfallen und diese Umsätze mindestens 50% der Finanzdienstleistungen umfassen. Damit würden das „Ausschließlichkeitsgebot“ und der damit verbundene „Fallbeileffekt“, der dazu führt, dass bereits ein Operating-Leasingvertrag gewerbesteuerschädlich ist, entfallen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Regelungen umgesetzt werden und damit das ursprünglich erhoffte Ziel erreicht wird.

Unabhängig von der steuerlichen Komponente muss sich die Leasingbranche mit den aufsichtsrechtlichen Konsequenzen auseinandersetzen. Der Tatbestand der Beaufsichtigung ist nämlich nicht an die Nutzung des Steuervorteils, sondern unmittelbar an die Geschäftstätigkeit gebunden. Finanzierungsleasingverträge erfüllen danach materiell den Tatbestand einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG. Damit fallen Leasingunternehmen, die solche Geschäfte tätigen, zwangsläufig unter die Anforderungen des KWG.

Zu den Kernpunkten einer eingeschränkten Aufsicht der Leasingunternehmen zählen die generelle Erlaubnispflicht, die Erfüllung verschiedener aufsichtsrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten (§§ 14, 24 KWG) sowie die Umsetzung der organisatorischer Pflichten in Verbindung mit den Mindestanforderungen an ein Risikomanagementsystem (MaRisk). Daneben ergeben sich einige erweiterte Pflichten bei der Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen. Einen Überblick über die wesentlichen, zukünftig von Leasingunternehmen zu beachtenden Bestimmungen des KWG enthält die Abb. 4:

Aktuelle Entwicklungen im Leasing "KWG Light" ... Regelungsumfang im Überblick

Wesentliche Aufsichtsnormen		KI	FDI	Leasing- und Factoring-gesellschaften
§§ 10ff. KWG	Eigenmittel / SolvV	x	x	-
§§ 11ff. KWG	Liquidität / LiqV	x	x	-
§§ 13ff. KWG	Großkredite	x	x	-
§ 14 KWG	Millionenkredite	x	x	x
§ 18 KWG	Kreditunterlagen	x	-	-
§ 24 KWG	Anzeigepflichten	x	x	x
§ 1 Abs. 2, § 2c i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 KWG	Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter und der Inhaber bedeutender Beteiligungen	x	x	x
§ 25 KWG	Monatsausweise	x	x	-
§ 25a KWG	Organisatorische Pflichten einschließlich MaRisk	x	x	x
§ 26 KWG	Vorlagepflichten und Jahresabschlussprüfung (§ 340k HGB)	x	x	x
§ 32 KWG	Erlaubniserteilung	x	x	x
§§ 44 bis 44c sowie §§ 45 und 45b KWG	Auskünfte und Prüfungen sowie Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln und bei Gefahr	x	x	x
§§ 24c, 25a Abs. 1 Satz 4 KWG i.v.m. § 1 Abs. 2 GwG	Vorschriften zur Geldwäscheprävention	x	x	x

Abb. 4: "KWG Light" - Regelungsumfang im Überblick

Setzt man sich kritisch mit den vorgenannten Anforderungen auseinander, so stellt man fest, dass bereits bei der Vorbereitung der Regelungen in weiten Teilen eine maßvolle, an den branchenspezifischen Besonderheiten ausgerichtete Regelung der Leasing-Aufsicht angestrebt war und in weiten Teilen auch gelungen ist. So unterliegen Leasingunternehmen, obwohl sie als Finanzdienstleistungsinstitute klassifiziert werden, aufgrund der Ausnahmegvorschrift (§ 2 Abs. 7 KWG) keinen Mindesteigenkapitalanforderungen. Unmittelbar daran angeknüpft ist die Befreiung von der Solvabilitätsverordnung (SolvV) und der Anzeigepflicht von Großkrediten (§ 13 KWG). Ebenfalls nicht anwendbar sind die Anforderungen nach § 11 KWG in Verbindung mit der Liquiditätsverordnung (LiqV) sowie die Vorschriften über die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer (§ 18 KWG). Die Einreichung von Monatsausweisen (§ 25 KWG) bei der Deutschen Bundesbank entfällt ebenfalls.

Im Hinblick auf die ursprüngliche Zielsetzung, nämlich einer „Aufsicht mit Augenmaß“, wird es zukünftig entscheidend darauf ankommen, rein formale Regelungen, die Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten

nicht genügend berücksichtigen, zu verhindern. Voraussetzung hierfür ist ein konstruktiver Dialog zwischen der Leasingbranche und der Finanzaufsicht. Die unter aufsichtsrechtlichen Aspekten wesentlichen, leasingtypischen Besonderheiten müssen verstärkt gemeinsam erarbeitet werden. Auf dieser Basis können Regelungen entwickelt werden, die sachgerecht und im Hinblick auf die Informationsbedürfnisse der Finanzaufsicht zielführend sind. Bereits bestehende Anforderungen müssen ebenfalls entsprechend weiterentwickelt werden.

Eine große Chance liegt dabei darin, dass es in den vergangenen Jahren bei der Finanzaufsicht zu einem Paradigmenwechsel und damit zu einer weitgehenden Abkehr von der traditionell regelbasierten hin zu einer verstärkt prinzipienorientierten Aufsicht gekommen ist. Formelle Aspekte haben an Bedeutung zugunsten einer verstärkt qualitativen, d.h. am jeweiligen Geschäftsmodell und dem damit verbundenen Risiko ausgerichteten Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Regelungen verloren. Dies gilt insbesondere für die praktische Umsetzung der organisatorischen Anforderungen an die Geschäftsorganisation nach § 25a KWG und den sie konkretisierenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die MaRisk geben den betreffenden Unternehmen Handlungs- und Gestaltungsspielräume, die im Sinne einer effizienten und an den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten ausgerichteten Ausgestaltung des Risikomanagements verantwortungsvoll genutzt werden können und sollten.

2.2 Die MaRisk als Beispiel für eine effiziente Umsetzung einer qualitativen Aufsicht

Zielsetzung eines effizienten Risikomanagementsystems ist es, sicherzustellen, dass mit Hilfe der eingerichteten Systeme und Prozesse alle wesentlichen Risiken frühzeitig und vollständig erkannt (Risikoerkennung) und in ihrer Bedeutung im Hinblick auf die geschäftspolitischen Ziele beurteilt (Risikoanalyse) werden. Es muss in der Lage sein, die Risiken gezielt und im Einklang mit der Strategie und der Risikotragfähigkeit zu steuern (Risikosteuerung), sie systematisch und entscheidungsorientiert den Verantwortungsträgern aufzubereiten, zu berichten

(Risikokommunikation) sowie zu überwachen (Risikoüberwachung) und sie in das Risikobewusstsein einfließen zu lassen.⁶

Diese Zielsetzung hat zunächst nichts mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu tun. Bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Kontrolle im Unternehmensbereich (KonTraG) waren Unternehmen aufgefordert, ab einer gewissen Größenordnung sowie in Abhängigkeit von der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftstätigkeit über ein Risikomanagement zu verfügen, das den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkennt und die Einleitung entsprechender Maßnahmen ermöglicht. Insoweit handelt es sich um eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, die kein „ordentlicher Kaufmann“ grundsätzlich bestreiten wird.

Die Ausgestaltung eines derartigen Risikomanagementsystems kann dabei nur im Kontext des jeweiligen Geschäftsmodells und den damit verbundenen Risiken erfolgen. Der Versuch Anforderungen an das Risikomanagement standardisiert vorzugeben, verbietet sich vor diesem Hintergrund. Beschäftigt man sich mit den MaRisk etwas intensiver wird man feststellen, dass es sich dabei eben nicht um einen „One Size Fits All“-Ansatz handelt, sondern dass die dort niedergelegten Anforderungen grundsätzlich eine ausreichende Flexibilität bieten, um auch der Heterogenität der Leasingbranche, die durch die verschiedensten Unternehmensgrößen sowie Geschäfts- und Vertragsmodelle und der damit verbundenen Detaillierung der Geschäftsorganisation geprägt ist, gerecht zu werden. Die Herausforderung bei der Umsetzung der MaRisk liegt darin, die dort beschriebenen Anforderungen angemessen auf das jeweilige Geschäftsmodell umzusetzen.

Bei der Konzeptionierung der MaRisk ging die BaFin von einem weiten Risikomanagementbegriff aus, der als wesentlichen Bestandteil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a KWG angemessene Strategien und die Einrichtung interner Kontrollverfahren umfasst. Der Geschäftsstrategie und der dazu konsistenten Risikostrategie kommt dabei eine besondere Bedeutung innerhalb der MaRisk zu. Unter dem Risikomanagement im engeren Sinne wird in der Terminologie der MaRisk das interne Kontrollverfahren mit den bei-

⁶ Vgl. Nemet (2009).

den Teilkomponenten Aufbau- und Ablauforganisation sowie Risikosteuerung und -controlling subsumiert. Die Interne Revision als weiterer Bestandteil des internen Kontrollverfahrens komplettiert das Risikomanagement im engeren Sinne (vgl. Abb. 5).⁷

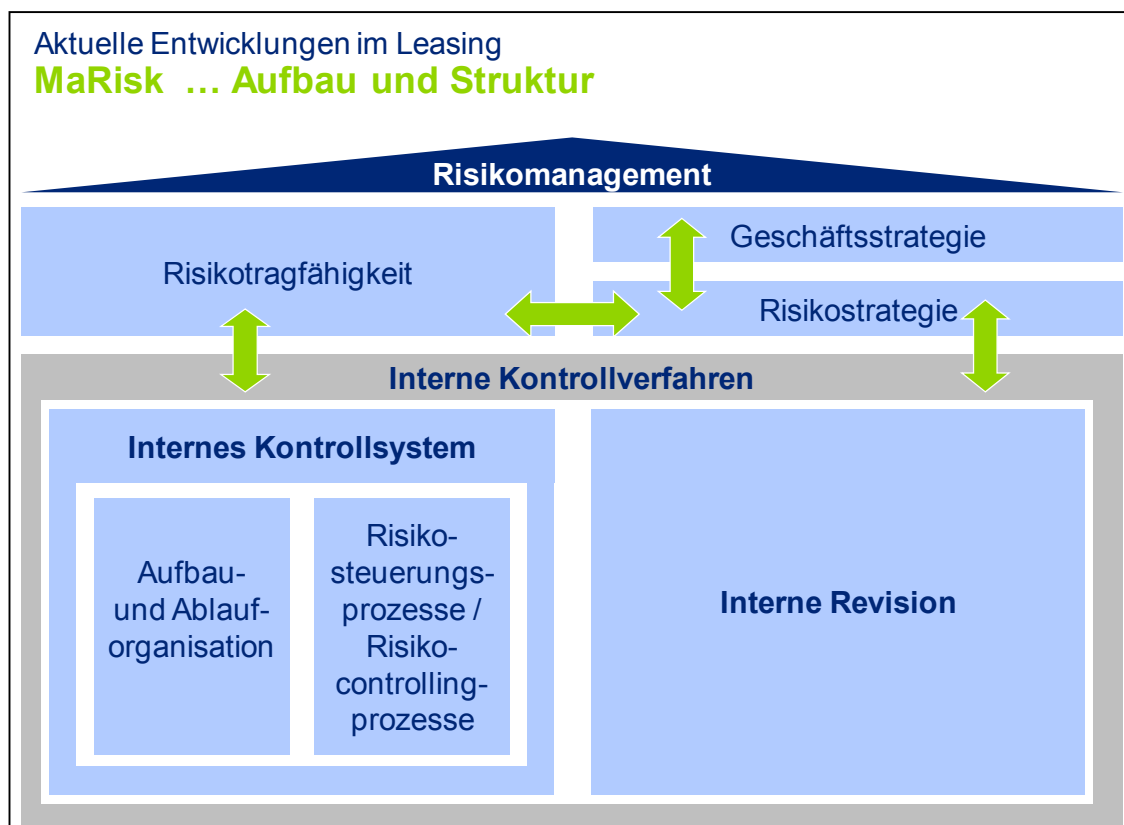


Abb. 5: MaRisk - Aufbau und Struktur

Ein wesentliches Kernelement der MaRisk ist die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, das bedeutet, dass das unternehmerische Risiko, das sich aus Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationellen Risiken zusammensetzt, durch das Risikodeckungspotenzial bzw. ökonomische Kapital des jeweiligen Unternehmens beschränkt werden soll. Die Ableitung eines solchen Risikodeckungspotenzials allein aus Bilanzwerten ist bei Leasingunternehmen wenig zielführend, da deren Bilanzbild einerseits häufig durch eine geringe Eigenkapitalausstattung sowie andererseits aufgrund der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften durch einen asynchronen Aufwands- und Ertragsverlauf geprägt ist. Der Substanzwert⁸ als branchenübliches Instrument zur Messung des Barwertüberschusses auf Basis zukünftiger Erträge und Aufwendungen des

⁷ Vgl. Nemet / Althoff (2006); Nemet / Ulrich (2009).

⁸ Vgl. Nemet / Ulrich (2005).

jeweiligen Vertragsbestands ist, ergänzt um das bilanzielle Eigenkapital, wesentlich besser dazu geeignet, das Risikodeckungspotenzial eines Leasingunternehmens bzw. eines Leasingkonzerns abzubilden (vgl. Abb. 6). Zur Vereinheitlichung der Ermittlung sowie, um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Leasingunternehmen zu erreichen, hat der BDL ein standardisiertes Verfahren zur Ermittlung des Substanzwertes erarbeitet, das derzeit aktualisiert wird. Zusammen mit der regelmäßigen externen Überprüfung der Substanzwertermittlung bildet diese Vereinheitlichung eine wesentliche Grundlage für die Akzeptanz des Instruments in der Branche, vor allem aber auch bei den Refinanzierungspartnern. Sie stützen ihre wirtschaftliche Beurteilung und ihr Rating von Leasingunternehmen häufig wesentlich auf diese ergänzenden Informationen. Zwar hat die Substanzwertrechnung als Steuerungsinstrument derzeit noch ihre methodischen Grenzen dort, wo Risiken (z.B. Liquiditätsrisiken), die kurzfristig schlagend werden, abgedeckt werden müssen. Gleichwohl ist die Substanzwertrechnung bereits jetzt ein hilfreiches Instrument zur Ermittlung des ökonomischen Eigenkapitals, das zur Deckung zukünftiger Risiken genutzt werden kann. Der Substanzwert findet vor diesem Hintergrund auch von der Finanzaufsicht verstärkt Beachtung und wird – soweit er nachvollziehbar ermittelt wird und die darin enthaltenen Prämissen transparent dargelegt sind – positiv gewürdigt. Insoweit kommt diesem Instrument im Zusammenhang mit der Umsetzung der MaRisk eine wesentliche und vor allem zunehmende Bedeutung zu.

Bei der Umsetzung der aufbau- und ablauforganisatorischen Anforderungen der MaRisk ist zu beachten, dass keine bestimmten Instrumente zwingend vorgesehen sind. Diese haben sich vielmehr am Risiko und Geschäftsmodell der Gesellschaften auszurichten. Da Leasingunternehmen in Kenntnis ihrer branchentypischen Risikofelder bereits seit jeher über eine Vielzahl an zweckmäßigen Instrumenten zur Steuerung der verschiedenen Risikoarten und ein gelebtes Risikomanagementsystem verfügen, wird es sowohl für kleine als auch große Leasingunternehmen häufig vor allem darauf ankommen, die auf das jeweilige Geschäftsmodell und die damit verbundenen Risiken abgestellten Instrumente zu strukturieren, transparent zu machen und vor allem sachgerecht zu dokumentieren (vgl. Abb. 7).

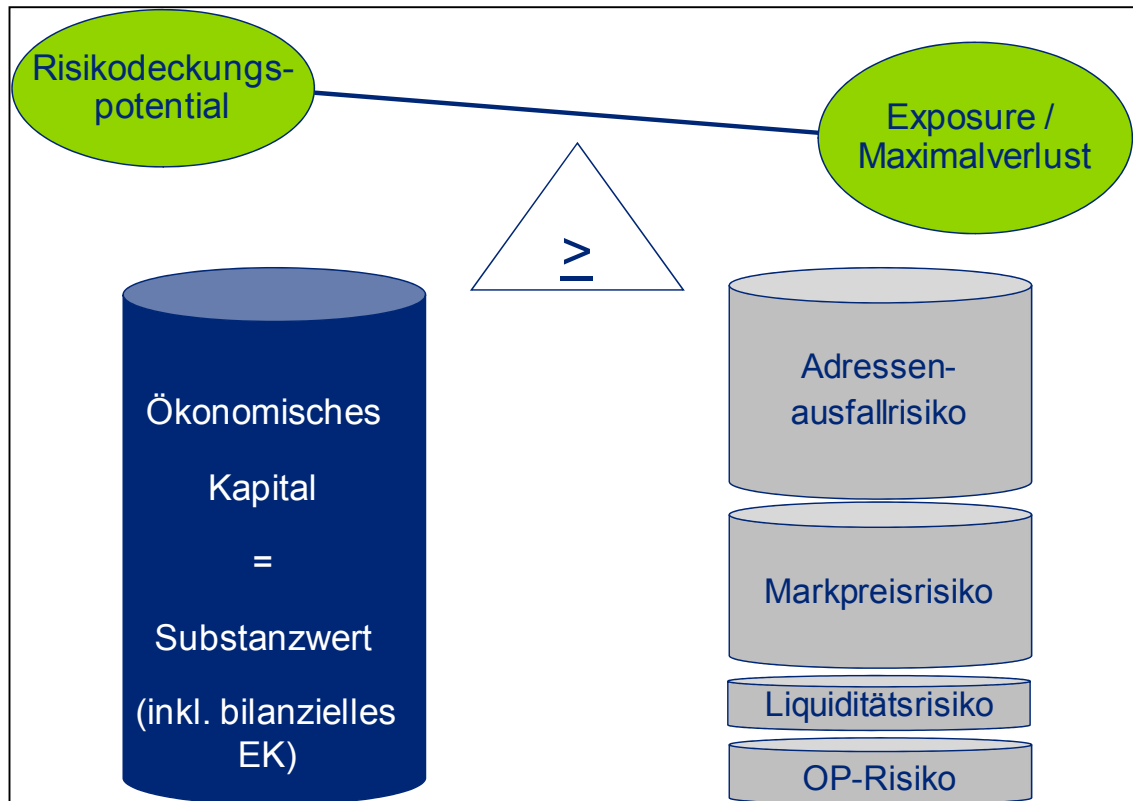


Abb. 6: MaRisk - Risikotragfähigkeit als Kernelement



Abb. 7: MaRisk - Risikosteuerung und -controlling

Sofern in Teilbereichen Einzelkomponenten fehlen bzw. ergänzt werden müssen, wird es weiterhin entscheidend darauf ankommen, diese ebenso wie das gesamte Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem an den jeweiligen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten und dem Risikoprofil der Gesellschaft auszurichten. Eine angemessene und klar beschriebene Geschäfts- und Risikostrategie bilden insoweit nach den MaRisk die Grundlage für die Umsetzung eines angemessenen Risikomanagements. Diese sollten allerdings nicht als aufsichtsrechtliches Korsett verstanden werden, sondern stellen eine grundlegende betriebswirtschaftliche Notwendigkeit dar.

Fasst man das zuvor Gesagte zusammen, so liegt die Herausforderung einer an den gesetzlichen, vor allem aber betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten ausgerichteten Umsetzung der MaRisk in der genauen Kenntnis der eigenen internen Prozesse und Strukturen sowie dem eigenen Risikoprofil. Erst das ermöglicht es, die bestehenden Handlungsspielräume verantwortungsvoll zu nutzen. In dieser Herausforderung liegt jedoch auch die eigentliche Chance. Bereits mehrfach wurde aus der Praxis bestätigt, dass die Beschäftigung mit den MaRisk und deren Umsetzung zu einer Überprüfung („Self-Assessment“) und ggf. Anpassung bereits tradierter Prozesse sowie einer damit einhergehenden, teilweise deutlichen Verbesserung interner Strukturen und Prozesse geführt hat. Dazu gehören auch Überlegungen über eine potenzielle Verlagerung („Outsourcing“) bestimmter Aktivitäten auf Dritte, um somit eine Verschlankeung der Prozesse und Arbeitserleichterung zu erzielen. Sinnvoll umgesetzt, könnten z.B. über Servicegesellschaften Skaleneffekte und damit Kostenvorteile erzielt werden. Vielleicht verbergen sich dahinter auch künftige Geschäftsmodelle für Leasingunternehmen, die ihre Abwicklungssysteme und -prozesse anderen Partnergesellschaften zur Verfügung stellen.

Auch Refinanzierungspartner und Ratingagenturen reagieren auf eine sachgerechte, angemessene Umsetzung der MaRisk positiv und lassen dies in ihr Rating einfließen (vgl. Abb. 8).

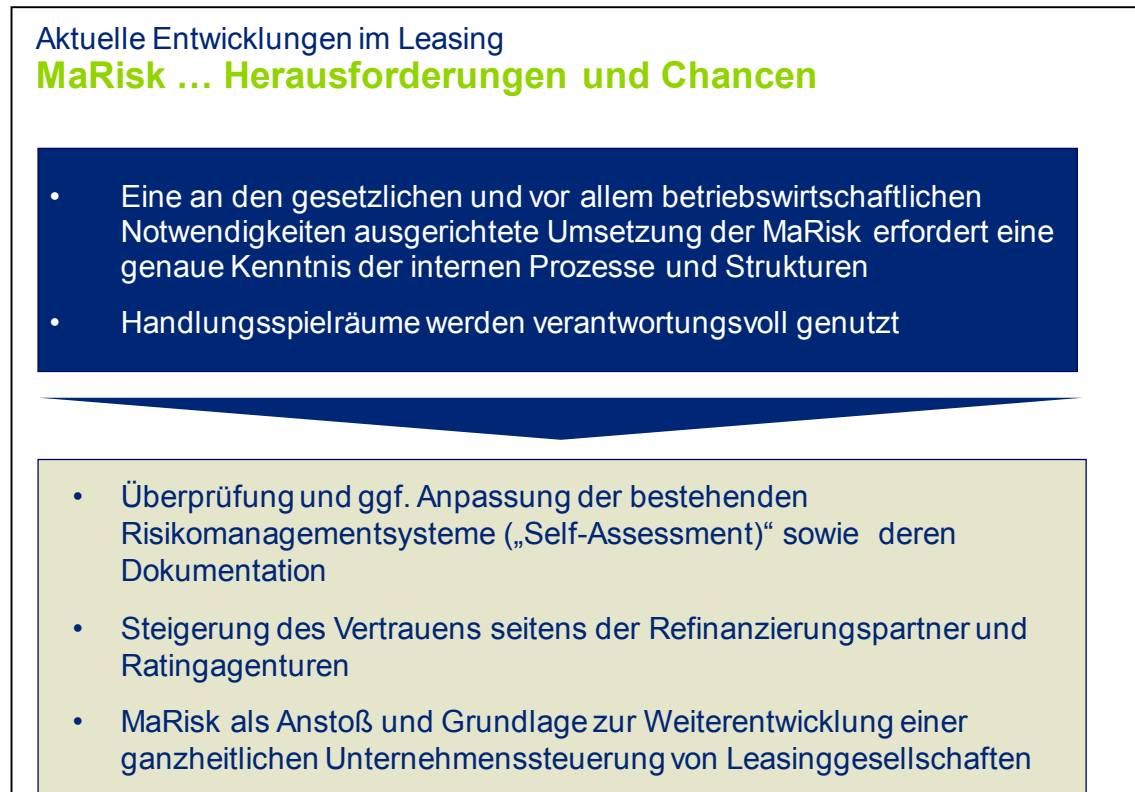


Abb. 8: MaRisk - Herausforderungen und Chancen

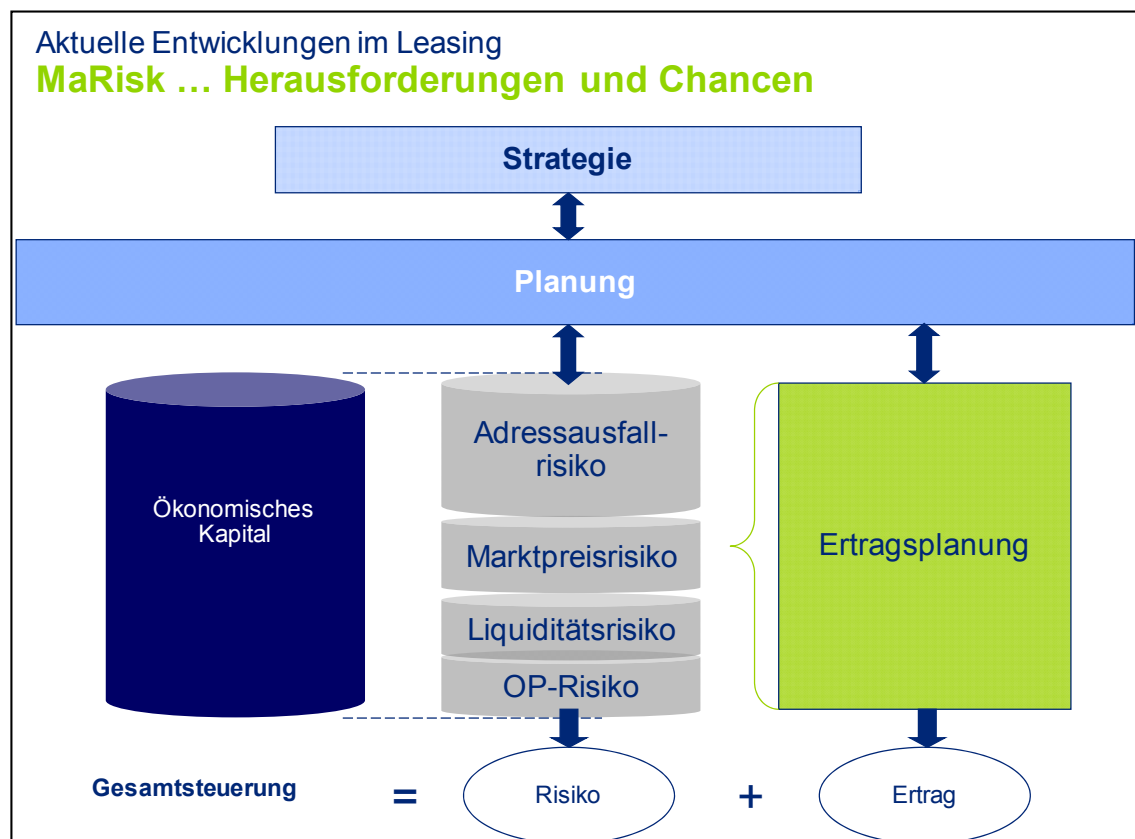


Abb. 9: MaRisk - Herausforderungen und Chancen

Erweitert man diese Ansätze zur Risikosteuerung um eine Ertragskomponente, so bilden die MaRisk und das Konzept der Risikotragfähigkeit bereits einen wichtigen Grundstein zur Weiterentwicklung einer Gesamtsteuerung für Leasingunternehmen (vgl. Abb. 9).

2.3 Herausforderung Rechnungslegung: Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute auf Leasingunternehmen

Während die steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Neuerungen im Vorfeld der gesetzlichen Änderungen intensiv erörtert worden sind, blieben die potentiellen Konsequenzen für die Rechnungslegung und die Prüfung zunächst weitgehend unbeachtet.

Nachdem im Rahmen der Beschlussfassung zum JStG 2009 durch den Bundestag und den Bundesrat von der ursprünglichen Absicht, die KWG-Änderungen erst ab 2009 umzusetzen, Abstand genommen wurde und das JStG 2009 im Bundesgesetzblatt am 24. Dezember 2008 zusammen mit den KWG-Änderungen ab dem 25. Dezember 2008 in Kraft getreten ist, waren - zur Überraschung aller - grundsätzlich auch die daran geknüpften Anforderungen an die Rechnungslegung und Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten bereits ab diesem Zeitpunkt auf Finanzierungsleasingunternehmen anzuwenden. Da allen Beteiligten bewusst war, dass die betroffenen Unternehmen von dieser weitgehenden Neuerung vollkommen unvorbereitet getroffen worden sind, konnte nach intensiven Gesprächen zwischen dem Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW), Bundesministerium der Finanzen (BMF) und BaFin zwar zum 31. Dezember 2008 eine einvernehmliche Lösung dahingehend gefunden werden, dass im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzgebers eine „möglichst schonende Einführung der Aufsicht“ sowie eine „Aufsicht mit Augenmaß“ die Nichterstellung eines „KWG-konformen“ Jahresabschlusses erstmals für das Jahr 2009 gerügt werden sollte⁹ und dass die von diesen Neuerungen betroffenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2008 keinen Abschluss nach den Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute aufstellen mussten. Für Einzel- und Konzernabschlüsse, die in 2009 enden, gilt dies jedoch nicht mehr.

⁹ Vgl. BMF-Schreiben vom 30.01.2009 – GZ VII B 3 – WK 5212/08/10001.

Demnach sind Einzel- und Konzernabschlüsse von Finanzierungsleasingunternehmen entsprechend den Regelungen für Finanzdienstleistungsinstitute, unter Beachtung der §§ 340 ff. HGB in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), aufzustellen und gemäß §§ 340k HGB in Verbindung mit §§ 26 ff. KWG, d.h. den erweiterten Regelungen zur Prüfung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten zu prüfen und offenzulegen.

Beschäftigte man sich mit den neuen Rechnungslegungsanforderungen, so stellt man sehr schnell fest, dass diese das Leasinggeschäft nur unzureichend abbilden können. So müssen nach § 2 RechKredV Finanzdienstleistungsinstitute spezifische Formblätter¹⁰ anwenden, die nur unter den engen Voraussetzungen des § 265 Abs. 5 HGB modifiziert werden dürfen. Diese Formblätter orientieren sich entsprechend der ursprünglichen Gesetzesintention an den branchenspezifischen Besonderheiten von Kreditinstituten. Das Leasinggeschäft wurde dabei als eine mögliche Geschäftstätigkeit angesehen, jedoch nicht als Hauptzweck, so dass auch keine gesonderten Posten, z.B. für das Leasingvermögen und darauf entfallende Abschreibungen oder gar Leasingerträge und -aufwendungen, vorgesehen waren. Da bei einer strengen formblattorientierten Auslegung neue Posten nur dann hinzugefügt werden dürfen, wenn ihr Inhalt nicht von einem anderen Posten gedeckt ist, sind leasingtypische Ertrags- und Aufwandsposten überwiegend unter den sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen auszuweisen. Lediglich für das Leasingvermögen sieht ein aus dem Jahr 1972 stammendes BaKred-Schreiben eine Ausnahme vor. Danach war bereits nach den bestehenden Regelungen ein gesonderter Ausweis des Leasingvermögens zulässig. Die zugehörigen Abschreibungen müssten dagegen bei einer streng gesetzeskonformen Auslegung unter den Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände subsumiert werden.

Im Hinblick auf die Informationsbedürfnisse der verschiedenen Jahresabschlussadressaten kann ein Jahresabschluss, der die Besonderheiten des Leasinggeschäfts nicht unmittelbar, sondern nur mittels umfangreicher Anhangangaben abbildet, nicht befriedigen. Mit dem Ziel, den Informationsge-

¹⁰ Vgl. Formblätter 1 bis 3 der RechKredV.

halt und die Transparenz sowie die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse von Leasingunternehmen auch unter der Anwendung der RechKredV zu erhöhen, kam es 2009 daher zu intensiven Gesprächen u.a. zwischen dem IDW sowie der BaFin und der Deutschen Bundesbank. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass eine Ergänzung und Erweiterung der ursprünglich für Kreditinstitute konzipierten Formblätter für Finanzierungsleasinginstitute sinnvoll und zweckmäßig ist. Die Regelungen des § 265 Abs. 5 HGB i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 RechKredV und § 340a Abs. 2 HGB werden dabei im Hinblick auf die Besonderheit des Leasinggeschäfts, die bei der Konzeptionierung der bankspezifischen Formblätter nicht berücksichtigt werden konnte, als faktisches Wahlrecht interpretiert, das die erforderliche Transparenz der Jahresabschlüsse gewährleisten soll.

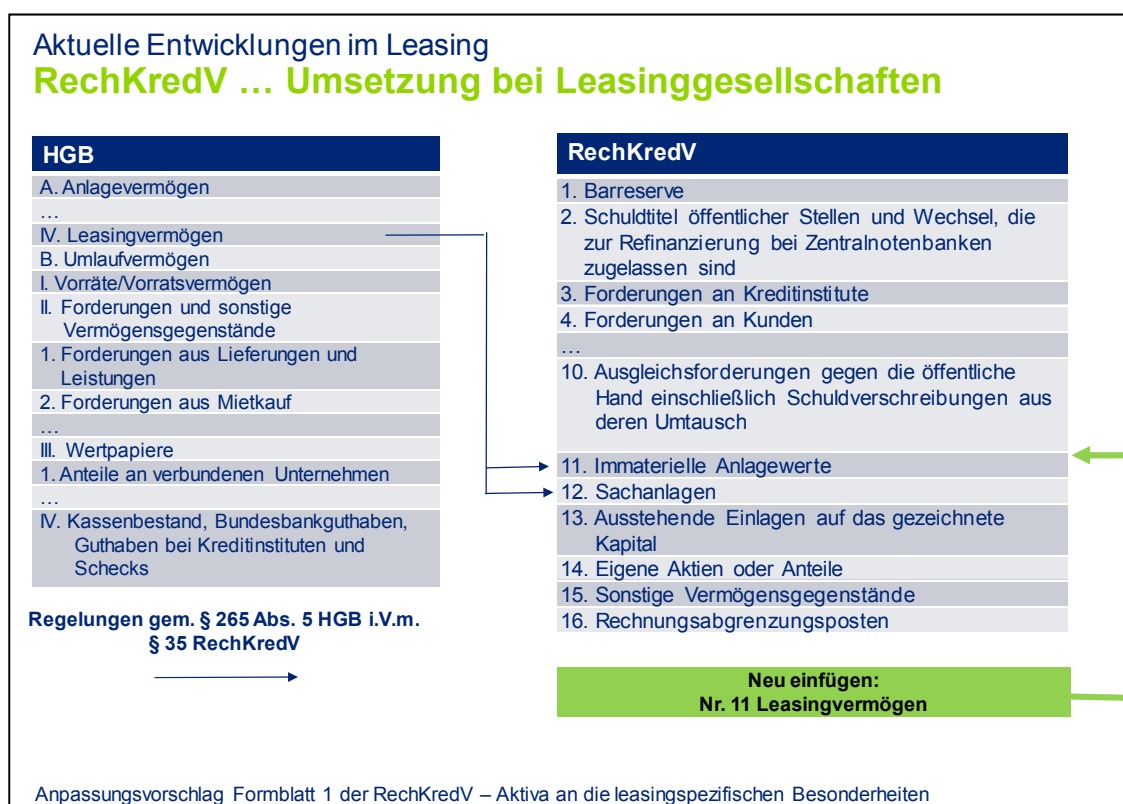


Abb. 10: RechKredV - Umsetzung bei Leasinggesellschaften

Eine Erweiterung der Bilanz um einen gesonderten Ausweis des Leasingvermögens (vgl. Abb. 10) und ein separater Unterausweis der Abschreibungen auf das Leasingvermögen beim Posten „Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände und Leasingvermögen“ wird ebenso als sachgerecht angesehen wie die Hinzufügung gesonderter GuV-Posten für Leasingerträge (vgl. Abb. 11) und Leasingaufwendungen (vgl. Abb. 12).

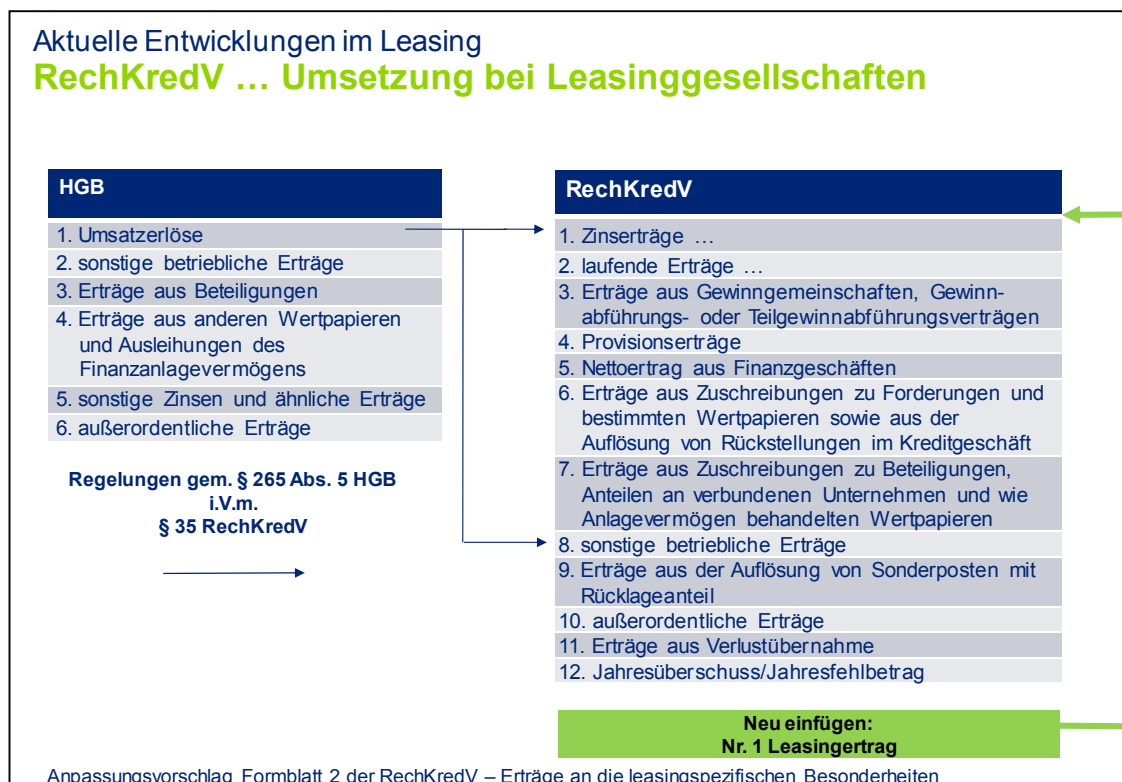


Abb. 11: RechKredV - Umsetzung bei Leasinggesellschaften

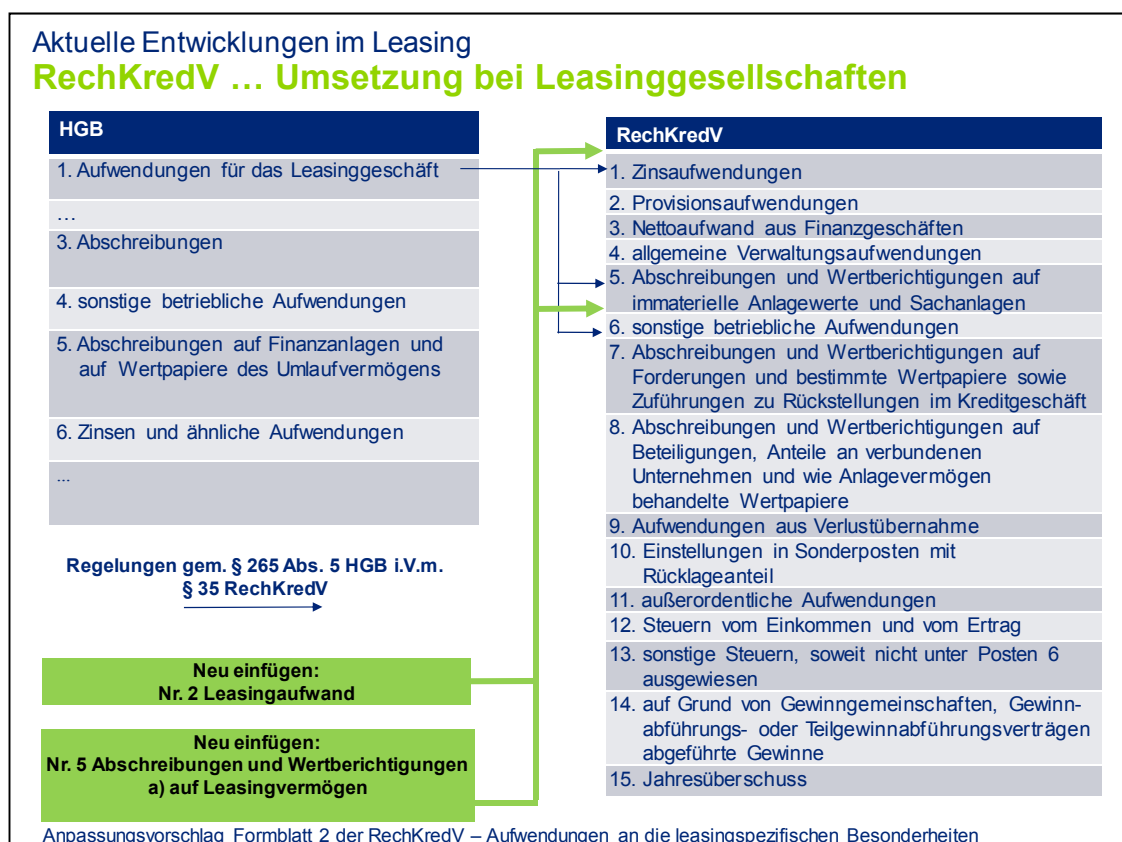


Abb. 12: RechKredV - Umsetzung bei Leasinggesellschaften

Unbeschadet dieser Ergänzung bzw. Erweiterung ist auch eine streng formblattorientierte Umsetzung der Rechnungslegungsvorgaben weiterhin zulässig. Um auf die Dauer jedoch eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse von Leasingunternehmen zu gewährleisten, wird eine gesetzliche Regelungen z.B. in Form einer Ergänzung der bisherigen Formblätter in Form so genannter Fußnoten angestrebt.¹¹

Eine intensivere Auseinandersetzung mit der RechKredV und den vorgeschlagenen Anpassungen zeigen, dass die neuen Anforderungen weitgehend überschaubar sind. Dazu hat sicherlich auch die pragmatische und zielorientierte Auseinandersetzung aller Beteiligten mit den Bilanzierungsfragen beigetragen. Damit wurde auch den Informationsbedürfnissen der Refinanzierungspartner und Ratingagenturen Rechnung getragen. Daneben ergeben sich aufgrund der neuen Rechnungslegungsvorschriften für Leasingunternehmen vereinzelt auch neue bilanzpolitische Möglichkeiten, die Leasingunternehmen bisher nicht nutzen konnten, wie z.B. in Form der Bildung stiller bzw. offener Rücklagen nach § 340f bzw. 340g HGB oder eine sogenannte „Überkreuzkompensation“ nach § 340c HGB.

Während die Umstellung der Rechnungslegungsanforderungen auf die RechKredV zwar intensiv diskutiert wird, in der Umsetzung jedoch weitgehend unproblematisch erfolgt, könnten sich aufgrund der neuen Anforderungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) weit größere Veränderungen für die Rechnungslegung auch von Leasingunternehmen ergeben als zunächst erwartet. Auch wenn die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zunächst viel diskutierte Bilanzierung der Leasingverhältnisse nach dem Risk-and-Reward-Ansatz in Anlehnung an die IFRS nicht ins Gesetz aufgenommen und in der Gesetzesbegründung zum BilMoG nun erstmals schriftlich klar gestellt wurde, dass Leasingverhältnisse entsprechend dem Konzept des wirtschaftlichen Eigentums demjenigen zuzurechnen sind, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen und sich die handelsrechtliche Bilanzierungspraxis hierbei grundsätzlich an die steuerlichen Definitionen des wirtschaftlichen Eigentums (§ 39 AO) und den Zuordnungskriterien in den entsprechenden Erlassen des Bun-

¹¹ Vgl. Nemet / Hülsen (2010).

desministeriums für Finanzen (BMF) anlehnen darf, so ergeben sich aufgrund der allgemein gültigen Regelungen dennoch auch für die Leasingbranche weitergehende Änderungen, als dies zunächst zu erwarten war.

2.4 Herausforderung Rechnungslegung: BilMoG und die Quadratur des Kreises

Mit dem BilMoG wird – so die Gesetzesbegründung – die deutsche Rechnungslegung mit dem Ziel reformiert, die bewährte HGB-Rechnungslegung zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln. Dabei sollten allerdings die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts – die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung – und das bisherige System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht aufgegeben werden (vgl. Abb. 13).¹²

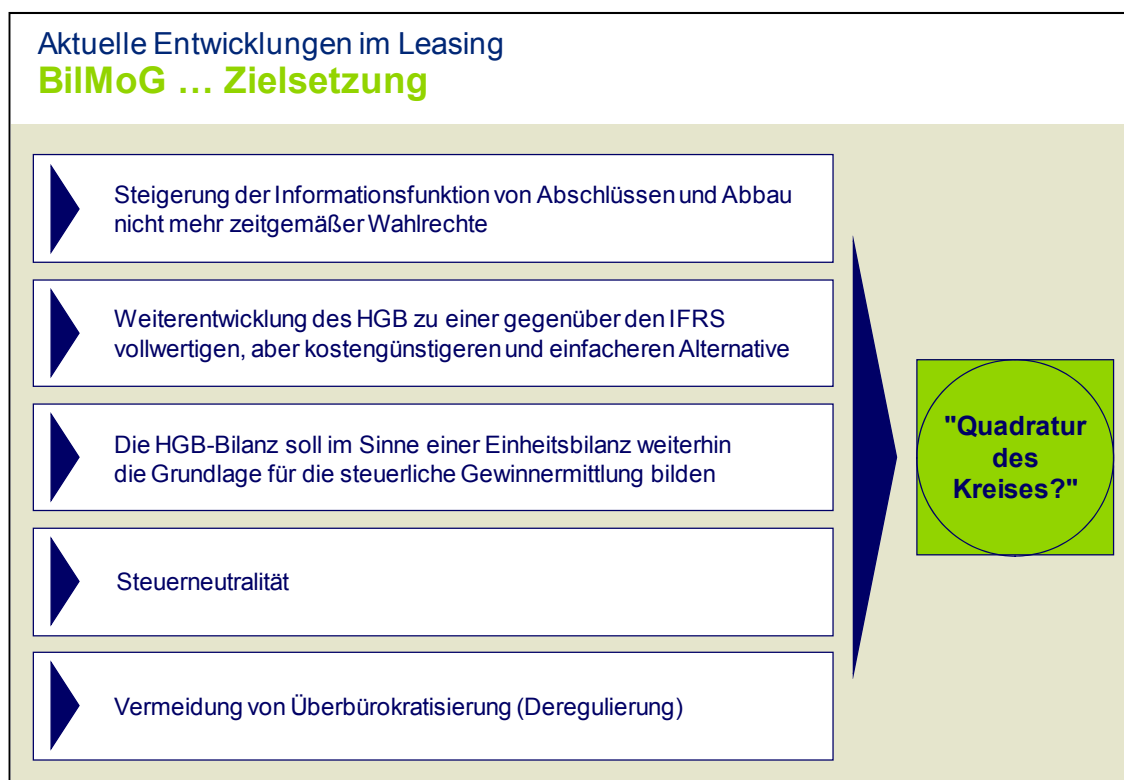


Abb. 13: BilMoG - Zielsetzung

¹² Vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs zum Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG).

Inwieweit die Umsetzung dieser widersprüchlichen Zielsetzungen geglückt ist, ist fraglich. Zwar enthält das BilMoG in Teilbereichen wesentliche Komponenten der IFRS, ohne dabei allerdings in letzter Konsequenz IFRS-konform zu sein. Deutlich wird dies u.a. bei der Bilanzierung von Rückstellungen und den damit verbundenen Konsequenzen:

Rückstellungen sind grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Dies entspricht dem Betrag, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erwarten ist. Damit sind grundsätzlich auch Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Sofern es sich dabei um Rückstellungen mit einer Laufzeit über einem Jahr handelt, ist der Betrag zu diskontieren. Die Diskontierung erfolgt allerdings nicht wie unter IFRS vorgesehen mit einem restlaufzeitkonformen Marktzinssatz, ermittelt zum jeweiligen Stichtag, sondern mit dem durchschnittlichen laufzeitkongruenten Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre. Dieser Zinssatz wird zudem gemäß Rechtsverordnung durch das Bundesjustizministerium im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ermittelt und von ihr monatlich bekanntgegeben. Damit verfolgt das BilMoG im Gegensatz zu den IFRS das Ziel potenzielle Schwankungen, welche die IFRS im Hinblick auf ihre Informationsfunktion bewusst in Kauf nehmen, zu glätten. Für den Diskontierungszinssatz ergeben sich bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen jedoch Erleichterungen und damit weitere Unterschiede zu IFRS. Danach muss nicht für jede einzelne Pensionsverpflichtung, die wahrscheinliche Restlaufzeit bestimmt und mit dem laufzeitkongruenten Durchschnittszinssatz abgezinst werden. Vielmehr sind die Annahme einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren für Pensionsverpflichtungen aber auch die Diskontierung mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre – entsprechend der Vorgehensweise bei den sonstigen Rückstellungen – gestattet. Damit soll der Ermittlungsaufwand für den Bilanzersteller begrenzt werden. Berücksichtigt man ferner, dass für steuerliche Zwecke Pensionsrückstellungen auch weiterhin gemäß § 6 EStG nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundlegung eines Zinssatzes von 6% zu rechnen sind, führt dies dazu, dass der Bilanzersteller zum Bilanzierungstichtag drei gesonderte Wertgutachten für IFRS, aber auch für handels- und steuerrechtliche Zwecke vorzuhalten hat. Derartige Abweichungen zwischen der Handels- und Steuerbilanz führen des-

weiteren verstärkt zur Bilanzierung latenter Steuern. Deren Berechnung hat unter Berücksichtigung der (zukünftigen) Steuersätze zum Zeitpunkt des erwarteten Ausgleichs der Steuerlatenzen zu erfolgen. Hieraus ergeben sich erhebliche Anforderungen an die Planung, Prognose und Dokumentation der latenten Steuern bereits bei der Bilanzerstellung.

Ein weiteres, prägnantes Beispiel für das verstärkte Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz ist der Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit. Dies könnte für Leasingunternehmen zukünftig von besonderer Bedeutung sein. Aufgrund des Wegfalls der umgekehrten Maßgeblichkeit sind im handelsrechtlichen Abschluss allein steuerlich motivierte Abschreibungen zukünftig nicht mehr möglich und steuerrechtlich nicht mehr nötig. Dies hat zur Folge, dass die Abschreibungen spätestens ab 2010 in der Handelsbilanz allein nach handelsrechtlichen und damit betriebswirtschaftlich, d.h. im Wesentlichen den tatsächlichen Werteverzehr der Objekte widerspiegelnden Grundsätzen, zu erfolgen haben. Zunehmende Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz und damit Steuerlatenzen sind die Folge.



Abb. 14: BilMoG - Potentielle Konsequenzen

Neben dem Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit können sich aber auch weitere für Leasingunternehmen bedeutsame Änderungen ergeben (vgl. Abb. 14), z.B. aus der Neufassung des Konzernbegriffes nach § 290 HGB, der zwar am Prinzip der einheitlichen Leitung festhält, sich aber von der Notwendigkeit des Haltens einer Beteiligung löst.¹³ Hier wird es verstärkt auf eine Einzelfallanalyse ankommen, um die damit teilweise verbundenen Konsolidierungsfragen sachgerecht beantworten zu können.

Aktuelle Entwicklungen im Leasing
BilMoG ... Herausforderungen

- BilMoG enthält wesentliche Komponenten der IFRS allerdings ohne IFRS konform zu sein
- BilMoG führt tendenziell zu größeren Unterschieden zwischen der Handels- und Steuerbilanz
- BilMoG stellt neue Herausforderung an die Bilanzanalyse, vor allem im Zeitpunkt der Umstellung; Cash-flow orientierte Analysen sind bewertungsneutral und ggf. verstärkt anzuwenden.

- Dauerhaft erforderliche Parallelität von IFRS-Konzernabschluss, HGB-Einzelabschluss und Steuerbilanz führt zu Anpassungsaufwand bei Personal, Systemen und Prozessen, der nur durch stärkere Vereinheitlichung und Verzahnung der Prozesse lösbar ist.

Abb. 15: BilMoG - Herausforderungen

Das BilMoG stellt aber nicht nur die Bilanzersteller vor erhebliche Herausforderungen in Form von teilweise komplexeren und in der Dokumentation aufwendigeren Bilanzierungsregelungen. Vor allem dann, wenn Abschlüsse nicht nur nach Handels- und Steuerrecht, sondern auch nach IFRS erstellt werden müssen, kann dies nur über eine stärkere Vereinheitlichung und Verzahnung der Systeme und Bilanzstellungsprozesse effizient gelöst werden (vgl. Abb. 15). Auch Refinanzierer und Ratingagenturen werden sich im Rahmen der Bilanzanalyse an ein verändertes Bilanzbild gewöhnen müssen, das vor allem zum

¹³ Vgl. Nemet / Hülsen (2010).

Zeitpunkt der Bilanzumstellung kritisch zu würdigen ist. Aufgrund der bestehenden Übergangsregelungen¹⁴ ergeben sich Bilanzierungsspielräume, die nur mittels einer detaillierten Anhangsanalyse differenziert ausgewertet und gewürdigt werden können.

2.5 Herausforderung Rechnungslegung: Neue Ansätze in der Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS beim Leasingnehmer aber auch beim Leasinggeber

Vor dem Hintergrund der nur in Teilen erfolgten Anpassung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften stellt sich die Frage, ob eine umfassende Anpassung der Bilanzierung an IFRS – zumindest im Sinne eines an der Informationsfunktion („Decision Usefulness“) ausgerichteten Jahresabschlusses – nicht doch der zweckmäßigere und u.U. kostengünstigere Ansatz ist. Verfolgt man die Entwicklung der Leasingbilanzierung unter IFRS, so wird deutlich, dass auch diese Rechnungslegungsvorschrift aktuell vor wesentlichen Änderungen steht. Die geplanten Neuregelungen stellen dabei nicht nur eine wesentliche Herausforderung für die Bilanzersteller und Bilanzadressaten dar, sie führen in der Leasingbilanzierung zu einem grundlegenden Paradigmenwechsel, der im Detail für erhebliche Diskussionen sorgt und in Teilen kritisch zu würdigen ist.¹⁵

Die Leasingbilanzierung nach IAS 17 wurde in der Vergangenheit häufig kritisiert. Ihr wurde vorgeworfen, dass sie die Möglichkeit bietet, Leasingverhältnisse so zu gestalten, dass sie nicht in der Bilanz des Leasingnehmers erscheinen (Off-Balance-Sheet-Lösungen). Verzerrungen von Bilanzkennzahlen – so die Kritik – sind die Folge, da beispielsweise die Verpflichtung des Leasingnehmers, vor allem zur Zahlung der Leasingraten, nicht in der Bilanzsumme erfasst ist und damit in der Regel nicht in die Ermittlung von Bilanzkennzahlen, wie z.B. den Verschuldungsgrad, eingeht. Im Rahmen der Bilanzanalyse erfolgt daher häufig eine pauschale und vor allem uneinheitliche Berücksichtigung der Leasingverpflichtungen, die auf der Anhangangabe der am Bilanzstichtag noch ausstehenden Mindestleasingzahlungen basiert.

¹⁴ Vgl. Art. 66 und 67 EGHGB.

¹⁵ Vgl. Nemet / Hülsen / Adolph (2009).

Vor diesem Hintergrund wird die internationale Leasingbilanzierung im Rahmen des gemeinsamen Konvergenzprojektes von IASB und FASB überarbeitet. Seit März 2009 liegt ein Diskussionspapier zur Neuregelung der Bilanzierung von Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer nach IFRS vor. Im Mittelpunkt steht der sog. *Right-of-Use-Ansatz*. Danach hat der Leasingnehmer das Recht auf Nutzung des Leasingobjektes über die Vertragslaufzeit als Vermögenswert zu aktivieren und die mit dem Vermögenswert korrespondierenden zukünftigen Zahlungsverpflichtungen als Verbindlichkeit zu passivieren.

Im Rahmen des *Right-of-Use-Ansatzes* kommt es damit zu einer grundlegenden Abkehr von der Betrachtung des „wirtschaftlichen Eigentümers“, die sich am Risk-and-Reward-Ansatz orientiert und einer damit einhergehenden Klassifizierung nach Finance und Operating Leases. Folgt man diesem Ansatz, so kommt es erstmals zu einer Bilanzierung noch schwebender Verträge. Dies bedeutet allerdings die Abkehr von wesentlichen Bilanzierungsgrundsätzen, was in der Folge auch für die zukünftige Bilanzierung anderer, vergleichbarer Sachverhalte, wie z.B. Arbeitsverträge, Konsequenzen haben könnte. Auch wenn durch den *Right-of-Use-Ansatz* grundsätzlich sichergestellt wäre, dass entsprechend dem Framework der IFRS zukünftig alle Vermögenswerte und Verpflichtungen bilanziell erfasst werden, so ergeben sich trotz der bilanztheoretischen Überlegenheit dieses Ansatzes weitreichende Kritikpunkte, auf die hier nur exemplarisch eingegangen werden kann. Einen Überblick über eine Auswahl wesentlicher Kritik- und Diskussionspunkte gibt Abb. 16.

Zu den zentralen Kritikpunkten gehört neben den grundlegenden Bedenken einer Bilanzierung schwebender Verträge und der praxisorientierten Kritik bezüglich der geplanten Bewertung von Mietverlängerungs- und Kaufoptionen vor allem die Tatsache, dass die Änderungsvorschläge bisher in erster Linie auf die Bilanzierung beim Leasingnehmer abzielen und es damit zu einer Asymmetrie in der Bilanzierung zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber kommt.

Aktuelle Entwicklungen im Leasing IFRS ... Kritische Diskussionspunkte (Auswahl)

IASB und FASB präferieren die bilanzwirksame Gleichbehandlung aller Leasingverträge. Der „Right of Use – Ansatz“ ist dem „Risk and Reward – Ansatz“ (IAS 17) konzeptionell und bilanztheoretisch grundsätzlich überlegen.

Kritische Diskussionspunkte (Auswahl)

- Es kommt zu einer Asymmetrie in der Bilanzierung zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer und damit zu einer Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte.
- Der Grundsatz der Nicht-Bilanzierung schwebender Verträge wird durchbrochen und hat wesentliche Auswirkungen auf andere Standards.
- Die derzeitigen Vorschläge enthalten eine Vielzahl noch nicht abschließend gekläarter Sachverhalte.
- Die derzeitige Vorschläge z.B. zur Behandlung von Optionen und bedingten Leasingzahlungen enthalten weiterhin Ermessens- und Gestaltungsspielräume.
- Die Komplexität der Rechnungslegung (einschließlich der Dokumentationsanforderungen) und damit unmittelbar der IT-Anforderungen an Leasingnehmer und Leasinggeber nimmt tendenziell zu.
- Konsolidierungsfragen (insb. Schuldenkonsolidierung zwischen Leasingnehmern und Leasinggeber) wurden bisher nicht analysiert .
- Der RoU-Ansatz hat unmittelbar Auswirkungen auf Bilanzstruktur- und Ertragskennzahlen der Leasingnehmer: z.B. EK- und Verschuldungsquoten verschlechtern sich, auch ROCE, andererseits steigen EBIT(A) bzw. EBIT(A)-basierte Kennzahlen tendenziell.
- Der RoU-Ansatz kann ggf. gegenüber herkömmlichen Ratingansätzen (z.B. Present Value-Methode; 8er Multiplikator-Modell) vorteilhaft sein.
- Der RoU-Ansatz hat potenzielle Auswirkung auf bestehende Geschäftsmodelle. Off Balance-Lösungen sind grundsätzlich nicht mehr darstellbar. Die Komplexität des RoU-Ansatzes kann das Geschäftsmodell negativ beeinflussen.
- ...etc.

Abb. 16: IFRS - Kritische Diskussionspunkte

Mittlerweile hat das IASB erste Überlegungen zur zukünftigen Bilanzierung von Leasingverhältnissen beim Leasinggeber entwickelt, die ursprünglich nicht Gegenstand des Diskussionspapers waren und derzeit beim IASB diskutiert werden. IASB und FASB haben sich bisher auf den sog. Performance-Obligation-Ansatz verständigt. Dem Ansatz liegt die Grundidee zugrunde, dass der Lea-

singgeber dem Leasingnehmer ein Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt überlässt und als Gegenleistung das Recht auf Leasingzahlungen über die Laufzeit des Vertrages enthält. Der Leasinggeber hat danach eine Forderung und eine entsprechende Verpflichtung zur Nutzungsüberlassung zu erfassen. Die Zugangsbewertung der Forderung soll mit dem Barwert der Leasingzahlungen diskontiert mit dem internen Zins zuzüglich anfänglicher direkter Kosten und die Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgen. Die Verpflichtung des Leasinggebers zur Nutzungsüberlassung soll mit dem Transaktionspreis bilanziert werden, was der Gegenleistung des Leasingnehmers entspricht und sich nach dem Barwert der Leasingzahlungen bemisst. Die bilanzielle Erfassung des Leasingobjekts selbst ist losgelöst von diesen Überlegungen und soll nach allgemeinen Vorschriften beim Leasinggeber (vollständig) ausgewiesen bleiben, solange dieser berechtigt ist, weiter über das Gut zu verfügen. Insofern kommt es beim Leasinggeber zunächst zu einer deutlichen Bilanzverlängerung. Auch wenn derzeit noch viele Detailfragen offen sind, so wird deutlich, dass auch diese geplanten Neuregelungen nicht zu einer spiegelbildlichen Abbildung eines Leasingverhältnisses beim Leasinggeber und Leasingnehmer führen werden.¹⁶

Eine Vielzahl weiterer bilanztheoretischer Kritikpunkte am Right-of-Use-Ansatz entzündet sich vor allem daran, dass zahlreiche leasingtypische Sachverhalten noch nicht ausreichend geregelt und die bisherigen Vorschläge im Wesentlichen für einen einfach strukturierten Leasingvertrag konzeptioniert sind. Komplexe Sachverhalte, wie z.B. die Bewertung von Mietverlängerungs- und Kaufoptionen, werden nur unbefriedigend und auf Kosten nicht zu unterschätzender Ermessens- und Gestaltungsspielräume gelöst. Sie basieren auf teilweise konzeptionell angreifbaren Vorschlägen zur qualitativen Schätzungen der jeweiligen Wertansätze.

Daneben ergeben sich vor allem aber auch unter geschäftspolitischen Aspekten weitreichende Konsequenzen: So sind aufgrund der Neuregelungen Off-Balance-Lösungen zukünftig nicht mehr möglich. Verschuldungsrelationen werden sich tendenziell verschlechtern und müssten beim Rating ebenso neu ge-

¹⁶ Vgl. Winter (2010).

würdigt werden wie auch die davon betroffenen Renditekennzahlen. Daneben werden auch die Anforderungen an Analysten aufgrund der unterschiedlichen bilanziellen Behandlung von Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer und Leasinggeber zunehmen. Welche Konsequenzen sich hieraus auf die Refinanzierungsbedingungen ergeben, bleibt ebenso abzuwarten wie die Frage, wie die Bilanzersteller auf die zunehmende Komplexität bei der Behandlung von Leasingverhältnissen reagieren werden. Dies betrifft Leasinggeber, die ihre internen Prozesse überarbeiten müssen, ebenso wie Leasingnehmer, die nun eine Vielzahl von ergänzenden Informationen insbesondere zu Objektwertverläufen im Rahmen der Bewertung der verschiedenen Mietverlängerungs- und Kaufoptionen im Detail vorhalten müssen. Hierauf sind sie bisher nicht vorbereitet. Inwieweit sich hier ggf. für die Leasingbranche im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Serviceleistungen, z.B. in Form der Aufbereitung der für die Berichterstattung von Leasingnehmern notwendigen Informationen bis hin zur vollständigen Übernahme der Abwicklung und des Rechnungswesens, weitere Geschäftsmöglichkeiten ergeben, bleibt abzuwarten. Sofern diese Hilfs- und Nebenleistungen – wie aktuell diskutiert – grundsätzlich nicht zu einem Verlust der Gewerbesteuerfreiheit führen, ergeben sich hier für Spezialanbieter Möglichkeiten für weitere Zusatzeinkünfte.¹⁷

3. Ausblick und Fazit

Fasst man die Entwicklung der Leasingbranche vor dem Hintergrund des zuvor beschriebenen, sich stark verändernden wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds zusammen, so wird deutlich, dass das Leasinggeschäft gegenüber den Vorjahren vielschichtiger und komplexer geworden ist. Die verschiedenen rechtlichen und bilanziellen Themen bestimmen verstärkt die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Geschäftsmodelle. Sie eröffnen aber auch neue Chancen, sofern sich alle Marktteilnehmer konstruktiv und vor allem auch pragmatisch mit den Themen auseinandersetzen. Um diese Herausforderungen zu meistern, wird es immer wichtiger, die verschiedenen Themengebiete miteinander zu vernetzen und deren Wechselwirkungen zu verstehen. Gerade die Entwicklung rund um „KWG-Light“ hat gezeigt, wie eine ursprünglich vor allem

¹⁷ Vgl. Nemet / Hülsen / Adolph (2009).

steuerlich motivierte Diskussion weitreichende Konsequenzen für alle Bereiche des Leasinggeschäftes haben kann. Es zeigt sich aber auch, dass Regelungen, wie z.B. die MaRisk, wenn sie mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der leasingtypischen Besonderheiten in der Praxis umgesetzt werden, helfen können, diese Herausforderungen zu meistern.



Abb. 17: Leasing - Marktentwicklung muss im Fokus bleiben

Ein angemessenes Risikomanagement, das sich an den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten des jeweiligen Unternehmens orientiert und nicht nur als gesetzliche Verpflichtung angesehen wird, ist eine wesentliche Voraussetzung zur Steuerung des immer komplexer werdenden Leasinggeschäftes. Die MaRisk zwingen die Unternehmen dabei in Teilen sogar, sich intensiver mit ihrer eigenen Geschäftsstrategie auseinanderzusetzen und damit vor allem den Fokus auf den Markt und die damit verbundenen Risiken, und auch Chancen zu legen (vgl. Abb. 17). Gerade vor diesem Hintergrund bin ich aber auch sehr zuversichtlich, dass die Leasingbranche, die zweifellos einen ihrer größten Wandel seit ihrem Bestehen in Deutschland unterliegt, aufgrund der ihr eigenen Kreativität auch unter den neuen Rahmenbedingungen ihre Geschäftsmodelle zielge-

richtet weiterentwickelt. Voraussetzung ist, dass sie sich nach fast zwei Jahren der kritischen Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung wieder verstärkt auf die bestehenden Marktchancen und die eigentlichen betriebswirtschaftlichen Vorteile des Leasings konzentriert.

4. Das Forschungsinstitut für Leasing als Begleiter und Moderator in Zeiten des Wandels

Als das Forschungsinstitut für Leasing an der Universität zu Köln 1984 gegründet wurde, wurde damit erstmals in Deutschland gezielt die Möglichkeit geschaffen, sich wissenschaftlich dem Thema Leasing zu nähern. In den nunmehr 25 Jahren hat sich das Forschungsinstitut – zunächst unter seinem Gründer, Herrn Prof. Dr. Büschgen, und danach unter seinem Nachfolger, Herrn Prof. Dr. Hartmann-Wendels, zu einem wichtigen Begleiter der Branche in Theorie und Praxis entwickelt. Eine Vielzahl von Beiträgen zu allen Facetten des Leasinggeschäfts dokumentiert die intensive Auseinandersetzung mit aktuellen Themen. Die Ergebnisse des Forschungsinstituts haben dabei nicht nur Einfluss auf die Lehre, sondern waren auch stets ein wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung in der Praxis. Gerade in Zeiten des Wandels, der geprägt ist durch ein herausforderndes wirtschaftliches Umfeld, und vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen und vor allem aufsichtsrechtlichen Anforderungen kommt dem Forschungsinstitut eine wichtige Rolle als Ansprechpartner der Leasingbranche, aber auch als kritischer Begleiter und – manchmal auch – Moderator zwischen den verschiedenen Interessensgruppen zu. Das Forschungsinstitut leistet damit aufgrund seiner besonderen Expertise und des persönlichen Engagements seiner Mitarbeiter einen wichtigen Beitrag zur positiven Entwicklung des Leasinggeschäfts.

Mir verbleibt an dieser Stelle nur noch, Ihnen weiterhin viel Erfolg bei den anstehenden Herausforderungen zu wünschen und Ihnen persönlich ganz herzlich zu Ihrem Jubiläum zu gratulieren.

Liebe Gäste, bei Ihnen und vor allem bei den Mitgliedern des Vereins zur Förderung des Forschungsinstituts möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich

für Ihre Aufmerksamkeit und vor allem auch für die Unterstützung des Forschungsinstituts bedanken.

5. Literatur

BaFin (2009): Merkblatt-Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasings (Stand: Januar 2009), Quelle: www.bafin.de.

Bundesministerium der Finanzen (2009): BMF-Schreiben vom 30.01.2009 – GZ VII B 3 – WK 5212/08/10001.

Hellen, Heinz-Hermann (2003): Die Substanzwert-Rechnung, Ein Instrument zur Analyse und Steuerung von Leasing-Gesellschaften, in: Finanzierung Leasing Factoring, 50. Jg., S. 114-119.

Ifo (2009): Ifo-Schnelldienst, Nr. 24/2009, Ifo Institut für Wirtschaftsforschung, München.

Nemet, Marijan (2009): Besonderheiten bei der Prüfung von Finanzierungsleasing- und Factoringunternehmen nach § 29 KWG unter besonderer Berücksichtigung der MaRisk, in: Rechnungslegung und Prüfung von Finanzierungsleasing- und Factoringunternehmen; IDW Sonderdruck 2009, S. 41-54.

Nemet, Marijan / Althoff, Frank (2006) Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – Erläuterungen und Anmerkungen zum Rundschreiben der BaFin vom 20.12.2005, in: Finanzierung Leasing Factoring, 53 Jg., S. 53-59.

Nemet, Marijan / Ulrich, Per-Olaf (2007): Die Substanzwertrechnung für Leasing-Gesellschaften unter IFRS, in: Finanzierung Leasing Factoring, 54. Jg., S. 55-64.

Nemet, Marijan / Ulrich, Per-Olaf (2009): Aufsicht für Leasing-Gesellschaften: Überblick und Anforderungen, in: Finanzierung Leasing Factoring, 56. Jg., S. 6-12.

Nemet, Marijan / Hülsen, Angelika (2010): Rechnungslegung und Prüfung von Mobilien-Leasing-Gesellschaften – Aktuelle Entwicklungen und Update des KWG-Light, in: Finanzierung Leasing Factoring, 57. Jg., S. 32-37.

Nemet, Marijan / Hülsen, Angelika / Adolph, Peter (2009): Geplante Leasing-Nehmer-Bilanzierung: Potenzielle Konsequenzen, in: Finanzierung Leasing Factoring, 56. Jg., S.198-204.

Winter, Heike (2010): Neuerungen bei Miete, Leasing und Pacht, in: Börsenzeitung, Nr.36 vom 23.02.2010, S. 4.